

Drees und Husemann Stadtplaner Part-
GmbH
Herrn Thomas Fiebig
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Bauamt

Auskunft erteilt
Frau Kühlmann

Zimmer
B2.47

Telefon
(02581) 536320

Fax
(02581) 536399

E-Mail
renate.kuehlmann@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63-859/2025

Datum
14.05.2025

Grundstück

Wadersloh, ~

Vorhaben

Stellungnahme zur Wiederholung / Erneute Offenlage der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“ im Ortsteil Wadersloh
TÖB-Beteiligung gem. Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Bedenken und Hinweise.

Amt 66 – Amt für Umweltschutz und Straßenverkehr

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer:

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.
Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Amt 63 – Untere Immissionsschutzbehörde

Eine Prüfung der Belange des Immissionsschutzes kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG § 4 werden Immissionsgutachten vorgelegt und geprüft.

Allgemeine Telefon-Sprechzeiten Bauamt

Di. & Do.: 09:30 - 12:00 Uhr

14:00 - 16:00 Uhr

(persönlicher Termin nur nach Absprache)

Öffnungszeiten der

Antragsannahme und Verfahrensstelle

Mo. - Do.: 08:00 - 16:00 Uhr

Fr.: 08:00 - 14:00 Uhr
(telefonisch und persönlich)

Hausadresse

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Telefon: (02581) 53 63 63

Fax: (02581) 53 10 99

E-Mail: auskunft.bauamt@kreis-warendorf.de

Internet: www.kreis-warendorf.de

Amt 61 – Amt für Planung und Naturschutz – Untere Naturschutzbehörde

Bezüglich der Ausweisung des nördlichen Teilbereichs auf dem Grundstück Flur 51 Flurstück 4 teilweise bestehen bei Beachtung der im Umweltbericht unter Punkt 5.2 und der im Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung unter Punkt 6.4 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Bedenken.

Bezüglich der Ausweisung des südlichen Teilbereichs auf den Grundstücken Flur 52 Flurstücke 8 vollumfänglich und 7,9, 17 und 22 teilweise für die „WEA 1“ im Landschaftsschutzgebiet „Höhenrücken bei Basel“ bestehen Bedenken.

Die untere Naturschutzbehörde widerspricht der beabsichtigten Ausweisung.

Vorbemerkungen:

Die Feststellung der Teilflächenziele für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs.1 WindBG wurde mit Rechtswirksamkeit des Regionalplans Münsterland am 17.04.2025 durch die dort stipulierten Windenergiebereiche (WEB) in einer Flächengröße von über 13.000 ha erreicht. Mit dieser Marke wurde bereits der Flächenbeitragswert von 1,8 %, der für das Land NRW gem. Anlage zu § 3 Abs. WindBG erst bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist, erfüllt. Für den Kreis Warendorf sind 2.307 ha WEB vermerkt.

Allein in den Jahren 2023 und 2024 sind im Kreis Warendorf 32 WEA mit 171 MW respektive 51 WEA mit 333 MW genehmigt worden. Im Jahr 2025 sind bisher 29 Genehmigungen ergangen (Stand 13.05.2025). Mit diesen Zahlen rangierte der Kreis 2023 auf dem ersten Platz bei den Genehmigungen in NRW, die Genehmigungszahlen für 2024 platzieren ihn ebenfalls in der vordersten Reihe bei den Neugenehmigungen. 76 dieser 112 Anlagen sind außerhalb der regionalplanerischen WEB errichtet worden. Legt man für diese zugelassenen Anlagen mit einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von über 160 m den durch das *Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende* angegebenen Flächenbedarf von 16,5 ha (KNE 2022) pro WEA zugrunde, ergibt sich eine Fläche von 1.254 ha für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Kreisgebiet, zusätzlich zu den regionalplanerischen WEB. Referenz ist in der Darstellung des KNE eine kleinere Anlage mit 4 MW Leistung und 133 m Rotordurchmesser, der tatsächliche Flächenbedarf dürfte entsprechend größer sein.

Bereits bei Annahme dieser konservativen Parameter ist seit 2023 über die Genehmigung und Errichtung von WEA außerhalb der regionalplanerischen WEB mit 1.254 ha eine Fläche von über 50% des für die Erreichung des Teilflächenziels im Kreis Warendorf maßgeblichen Bedarfs zusätzlich ausgewiesen worden. Nichteinbezogen sind in diese Rechnung über 200 ältere, genehmigte und errichtete WEA im Kreis, die sich ebenfalls außerhalb der WEB befinden und eine weitere Belastung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds darstellen.

Mit Rechtskraft des Regionalplans ist dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land gem. § 1 WindBG für die entsprechenden Teilflächen entsprochen. Der Windenergie als essentieller Komponente der Zielerfüllung der treibhausgasneutralen Energieerzeugung ist auf Ebene des Kreises substantieller und ausreichender Raum gegeben worden.

Begründung:

Im Landschaftsplan Wadersloh sind für das Gemeindegebiet ca. 2.940 ha als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das entspricht etwa 25 % der Gesamtfläche der Gemeinde von ca. 11.700 ha. Insgesamt sind ca. 3.206 ha oder 27 % des Gemeindegebiets als geschützte Bereiche von Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Nutzung von Bereichen, die nicht zum Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, ist im Gemeindegebiet noch umfangreich möglich.

Die Ausweisung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets „Höhenrücken bei Basel“ erfolgte gemäß § 21 a), b) und c) LG NW durch den Landschaftsplan Wadersloh. Eine Ausweisung erfolgte somit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung des LSG für die Erholung. Die Sicherung dieser Ziele erfolgt u.a. durch das Verbot 2.3 B 1) des Landschaftsplans Wadersloh zur Errichtung und Änderung baulicher Anlagen gem. § 2 Abs.1 BauO NRW. Windenregieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des o.g. Paragraphen und sollen wegen Ihrer landschaftsüberprägenden Wirkung sowie den potenziellen Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere im Hinblick auf die Verbotsbestände aus § 44 Abs.1 BNatSchG in diesem Landschaftsschutzgebiet nicht realisiert werden. Diese Zielsetzung ist dem im Landschaftsplan festgesetzten Verbot bei der Festsetzung inhärent und soll umgesetzt werden.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts umfasst auch die Erhaltung der Eignung von Habitaten der windenergiesensiblen Arten. Die in dem Schutzzweck des LSG explizit aufgeführten ökologisch hochwertigen Strukturelemente, wie die alten Eichenreihe, die Kleinwälder und Hecken sowie Kleingewässer bieten hervorragende Brut- und Jagdhabitate u.a. für eine Vielzahl von Greifvögeln. Diese Eignung spiegelt sich auch in den Artenkatasterdaten und Untersuchungen wider. Aus der Artenschutzprüfung der Stufe II zum Verfahren (Stand April 2024) geht auf Grundlage einer Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde sowie einer 2022 erfolgten Brutvogelerfassung hervor, dass sich innerhalb eines 1000 m Umkreises um den geplanten Anlagenstandort Fundpunkte von diversen windenergiesensiblen Vogelarten innerhalb des LSGs u. A. in Form eines Gemeinschaftsschlafplatzes von mehreren Rotmilanen und eines Schwarzmilans (300 m), Brutvorkommen des Wespenbussards und des Uhus befinden. Als weitere windenergiesensible Arten befinden sich Nachweise der Rohrweihe, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes und innerhalb des LSGs. Diese Artenvielfalt unterstreicht die Bedeutsamkeit des LSGs in seiner Funktion als Rückzugslebensraum windenergiesensibler, kollisionsgefährdeter Arten, welche im Hinblick auf die Avifauna durch die Errichtung einer WEA zumindest im artspezifischen Nahbereich gem. § 45b Abs.2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG um die Anlage gefährdet wäre. Eine Entwertung des Landschaftsschutzgebiets durch das signifikant erhöhte Tötungsrisiko, zumindest im artspezifischen Nahbereich um die Anlagen, muss angenommen werden. Auch wenn zum Untersuchungszeitpunkt keine Brutnachweise im artspezifischen Nahbereich nachgewiesen wurden, ist dieser Teil des Landschaftsschutzgebiets für die angenommene Betriebsdauer der Windenergieanlage von einem Vierteljahrhundert den Arten als Lebensraum effektiv entzogen. Eine Sicherung dieser Rückzugfunktion als Teil eines leistungsfähigen Naturhaushalts langfristig zu gewährleisten ist eine der zentralen Aufgaben des Landschaftsschutzgebiets.

Eine Beeinträchtigung der explizit als Schutzzweck ausgewiesenen besonderen Bedeutung des LSG für die Erholung kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist auf Grund der vorgebrachten Bedenken gegen die Ausweisung der südlichen Teilfläche dieser Planung nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Renate Kühlmann
Sachgebietsleiterin Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Rechtsgrundlage

Bundesnaturschutzgesetz
Windenergieflächenbedarfsgesetz
Landesnaturschutzgesetz NRW
BauO NRW

Verweis

KNE (2022), KNE-Wortmeldung, Zum Flächenbedarf der Windenergie, S.2, verfügbar unter <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>, Stand 13.05.2025